



Bundestagswahl 2021 im Land Brandenburg

Hinweise für die Mitglieder der
Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Liebe Mitglieder der Wahlvorstände,

die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am 26. September 2021 statt. Im Land Brandenburg werden die Abgeordneten für die zehn Bundestagswahlkreise 56 bis 65 von über 2 Millionen wahlberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburgern gewählt. Insgesamt sind rund 63 Millionen Deutsche wahlberechtigt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die Bundestagswahl ordnungsgemäß und für die Wählenden unmittelbar nachvollziehbar durchgeführt wird.

Mit diesen Hinweisen möchte ich Sie dabei unterstützen. Deshalb stelle ich Ihnen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit die folgende Handreichung zur Verfügung, in der die wichtigsten Aufgaben der Wahlvorstände erklärt werden. Unter den besonderen Bedingungen der Pandemie sind zusätzlich weitere Anforderungen für einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu berücksichtigen.

Die Beschreibung der Abläufe im Wahllokal, der Aufgaben und Tätigkeiten des Wahlvorstandes während der Wahlzeit und nach Schließung des Wahllokals sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Damit erhalten Sie einen Leitfaden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses. Weiterhin steht Ihnen erstmalig für die Bundestagswahl 2021 eine Auszählanleitung zur Verfügung, die Sie bitte Schritt für Schritt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses abarbeiten.

Schließlich sollen die Hinweise sowie die Auszählanleitung das einheitliche Vorgehen aller mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen optimieren und damit das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane und Ämter, amtsfreier Gemeinden, der Verbandsgemeinde, kreisfreier Städte und Landkreise befördern.

Ihr



Bruno Küpper
(Landeswahlleiter)

Potsdam, im August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlvorbereitung im Wahllokal	7
1.1 Rechtsgrundlagen	7
1.2 Stellung der Wahlvorstände	7
1.3 Zusammensetzung der Wahlvorstände	7
1.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände	8
1.5 Aufgabenverteilung	8
1.6 Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag	10
1.7 Beginn der Tätigkeit	11
1.8 Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	12
1.9 Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung	13
1.10 Umgang mit Medien	13
2. Wahlhandlung	15
2.1 Ausgabe der Stimmzettel	15
2.2 Stimmabgabe	15
2.3 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung	16
2.4 Zurückweisungsgründe	16
2.5 Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahrschein)	17
2.6 Wahrung des Wahlheimnisses	17
2.7 Ende der Wahlhandlung	17
3. Ermittlung des Wahlergebnisses	19
3.1 Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen	19
3.2 Weniger als 50 Wählende im Wahlbezirk	19
3.3 Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses	20
3.4 Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle	21
Anlagen	
Anlage 1: Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals	23
Anlage 2: Situationen und Fragen am Wahltag	25
Anlage 3: Grundsätzliches zur Gültigkeit von Stimmen	29
Anlage 4: Musterbeispiele für gültige Stimmen	31
Anlage 5: Musterbeispiele für ungültige Stimmen	35
Anlage 6: Muster einer Wahl Niederschrift (Urnenwahl)	40
Anlage 7: Muster einer Wahl Niederschrift (Briefwahl)	49

Abkürzungen und Erläuterungen

Abkürzungen

- **A:** Wahlberechtigte
- **A1:** Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
- **A2:** Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
- **B:** Wählende insgesamt
- **B1:** Wählende mit Wahlschein
- **C:** ungültige Erststimmen
- **D1 ... Dx:** gültige Erststimmen nach Wahlkreisbewerbenden
- **D:** gültige Erststimmen insgesamt
- **E:** ungültige Zweitstimmen
- **F1 ... Fx:** gültige Zweitstimmen nach Parteien
- **F:** gültige Zweitstimmen insgesamt
- **ZS:** Zwischensumme
- **ZS I:** Zwischensumme I - zweifelsfrei gültige Stimmen mit gleichlautender Erst- und Zweitstimme sowie ungekennzeichnete Stimmzettel mit ungültiger Erst- und Zweitstimme
- **ZS II:** Zwischensumme II - Stimmen mit unterschiedlich lautender Erst- und Zweitstimme sowie ungültige Erst- oder Zweitstimmen
- **ZS III:** Zwischensumme III - Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben und über die einzeln entschieden wird

- **BWG:** Bundeswahlgesetz
- **BWO:** Bundeswahlordnung
- **WStatG:** Wahlstatistikgesetz

Erläuterungen

- **Wahlbenachrichtigung:** Alle Wahlberechtigten werden mit der Wahlbenachrichtigung über den Wahltermin und die Adresse ihres Wahllokals informiert. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Wahl vorgelegt werden, damit die Wählenden schnell im Wählerverzeichnis aufgefunden werden.
- **Wahlschein:** Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet und ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl. Ein Wahlschein kann auch beantragt werden, um in einem beliebigen Wahllokal des selben Wahlkreises zu wählen. Dieser Wahlschein ist dem Wahlvorstand auszuhändigen, um dafür einen Stimmzettel zu erhalten.
- **Sperrvermerk:** Der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis (gekennzeichnet mit einem „W“) bedeutet, dass die Person einen Wahlschein erhalten hat, um an der Briefwahl teilzunehmen oder in einem beliebigen Wahllokal des selben Wahlkreises zu wählen.

Hinweis: Weitere Erläuterungen sind in der Auszählanleitung enthalten.

1. Wahlvorbereitung im Wahllokal

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag sind:

- das Bundeswahlgesetz (BWG),
- die Bundeswahlordnung (BWO),
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG).

Diese Vorschriften sind in der vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Broschüre „Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag“ abgedruckt. Sie ist im Wahllokal bereit zu halten.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung umfassend geregelt. Das Wahlstatistikgesetz regelt zusätzliche Aufgaben, die in den wenigen Wahllokalen zu erfüllen sind, die vom Bundeswahlleiter für die Durchführung einer „Repräsentativen Wahlstatistik“ bestimmt wurden.

1.2 Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind gesetzlich vorgesehene Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf die Wahlhandlung beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher: **Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!**

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind, ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung, zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben** sowie **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. So unterliegen Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, dem Wahlgeheimnis. Das betrifft vor allem den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sich beispielsweise aus der Arbeit mit dem Wählerverzeichnis ergeben.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der Wählenden nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

1.3 Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem **Wahlvorstehenden** als Vorsitzende oder Vorsitzender, deren oder dessen **Stellvertretung** sowie **drei bis sieben weiteren Mitgliedern**.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde berufen. Aus dem Kreis aller Mitglieder benennt die oder der Wahlvorstehende die **schriftführende Person** sowie deren

Stellvertretung.

1.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn die oder der **Wahlvorstehende** und die **schriftführende Person** oder ihre Stellvertretungen sowie **mindestens ein weiteres Mitglied** des Wahlvorstandes anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die oder der Wahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretungen sowie **mindestens drei weitere Mitglieder** anwesend sind.

Die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung ist stets befugt, fehlende Wahlvorstandsmitglieder durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Mitgliedern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal bei der oder dem Wahlvorstehenden oder der Stellvertretung anzeigen, denn die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss jederzeit gewährleistet sein. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Wahlvorstehenden den Ausschlag. Dies bedeutet, dass die oder der Wahlvorstehende sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand nicht an. Aus diesem Grunde dürfen sie auch **bei Beschlussfassungen nicht mitstimmen**.

1.5 Aufgabenverteilung

Die oder der **Wahlvorstehende** (und die Stellvertretung)

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen.
- muss in diesem Zusammenhang alle Mitglieder des Wahlvorstandes über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten. Dazu gehört auch ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.

- hat die Verantwortung für die Handlungen aller Mitglieder.
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.
- klärt bei aufgetretenen Fragen und Vorkommnissen deren Lösung mit der Wahlbehörde.
- gibt um 14 Uhr die Wahlbeteiligung durch (gilt nur für ausgewählte Wahllokale).
- erklärt um 18 Uhr die Wahl für geschlossen. Es werden nur noch die im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen.
- leitet die Auszählung der Stimmzettel.
- gibt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung durch.
- gibt die Wahlniederschrift mit den zugehörigen Anlagen sowie alle anderen Wahlmaterialien nach Beendigung der Arbeiten bei der Wahlbehörde ab.

Die **schriftführende Person** (und die Stellvertretung)

- ist verantwortlich für die Niederschrift über die Durchführung der Wahl. In den **Anlagen 6 und 7** finden sich Muster einer Wahlniederschrift zur Urnenwahl und Briefwahl.
- führt das Wählerverzeichnis.
- überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, beobachtet die Stimmzettelausgabe und trägt jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses ein.
- trägt nach 18 Uhr bei der Ergebnisermittlung die ausgezählten Stimmen in die Erfassungstabelle der Auszählanleitung ein.
- überträgt nach Durchgabe der Schnellmeldung alle Ergebniswerte aus der Erfassungstabelle in die Wahlniederschrift Abschnitt 4.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen die oder den Wahlvorstehenden und die schriftführende Person, indem sie beispielsweise

- die Wahlberechtigung der Wählenden anhand der Wahlbenachrichtigung und des Personaldokuments vorprüfen.
- die Stimmzettel ausgeben.
- etwaige Wahlscheine entgegennehmen.
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten.
- die Stimmabgabe erläutern und gegebenenfalls Hilfestellung geben, wenn Wählende mit einer Behinderung darum bitten.
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.
- auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen achten.

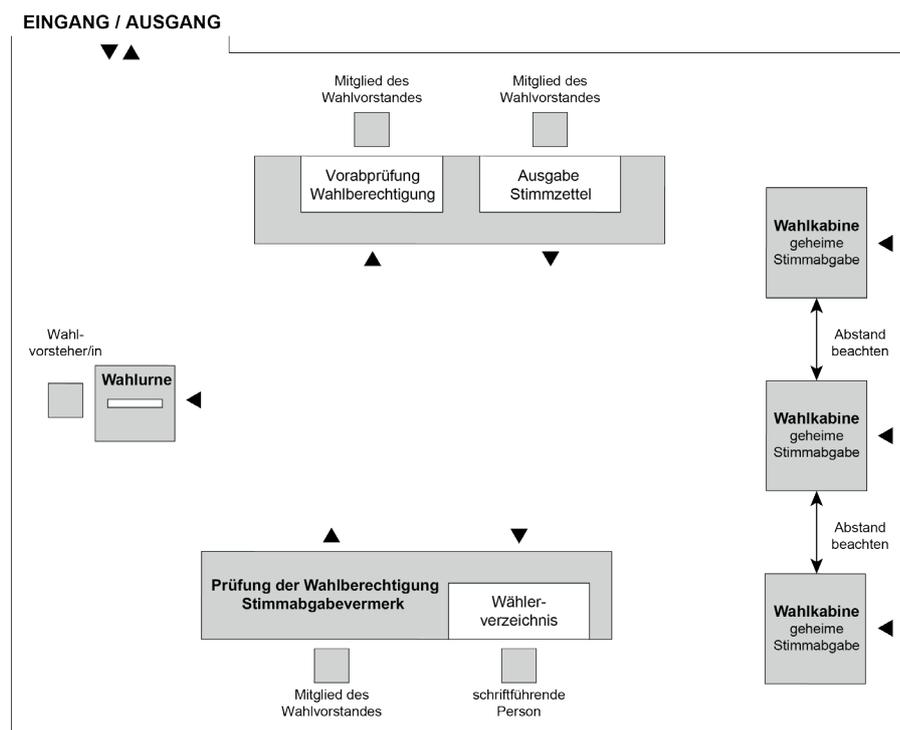
1.6 Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

Die Wahlvorstehenden sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind (siehe auch **Anlage 1**: Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals). Hierbei sollte mit den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt werden,

- ob für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind.
- wie die Öffnung des Wahllokals am Morgen des Wahltags erfolgt (Schlüsselübergabe).
- ob genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen und wer diese im Wahllokal aufstellt.
- wie die gegebenenfalls erforderlichen coronabedingten Hygieneanforderungen im Wahllokal umzusetzen sind (zum Beispiel: ausreichend Desinfektionsmittel und gegebenenfalls Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern, Aufstellen von Spuckschutzwänden, ausreichend vorhandene Ersatzstifte, Masken sowie Abstands- und Wegemarkierung).
- wo sich Toiletten befinden.
- ob es einen behindertengerechten Zugang gibt, wo sich dieser befindet und ob er auch am Wahltag geöffnet ist.
- wie die Beschilderung zum einfachen Auffinden des Wahllokals erfolgen soll.
- welche Möglichkeiten der Pausenversorgung es gibt.

Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Wahlbehörde unverzüglich zu informieren.

Vorschlag für die Einrichtung des Wahllokals entsprechend dem vorgegebenen Ablauf der Stimmabgabe:



Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die **Ausfüllung des Stimmzettels nicht eingesehen** werden kann (geheime Stimmabgabe) - **auch nicht durch ein Fenster**.

1.7 Beginn der Tätigkeit

Die **Wahlzeit** dauert am Wahltag von **8 Uhr bis 18 Uhr**. Die **Wahlhandlung** muss **pünktlich um 8 Uhr** beginnen. Deshalb sollten die Mitglieder des Wahlvorstands **spätestens um 7.30 Uhr** im Wahllokal zusammentreten.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde den Wahlvorstehenden die erforderlichen Wahlunterlagen. Selbst mitbringen sollten die Wahlvorstehenden ihre Schulungsunterlagen und ein geladenes Handy mit Ladenetzteil. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten je nach Situation persönlich benötigte Sachen und Verpflegung mitbringen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8 Uhr abgeschlossen sein. Dazu gehören:

- das Einrichten des Wahllokals, einschließlich und sofern nicht bereits am Vortag erledigt (siehe auch Abschnitt 1.6):
 - die Beschilderung zum Auffinden des Wahllokals und zur Orientierung im Wahllokal,
 - das Verhindern von Wahlwerbung,
 - die Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen coronabedingten Hygienemaßnahmen (zum Beispiel: Flächendesinfektion insbesondere der Tische in den Wahlkabinen, Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern, Bereithalten von Ersatzstiften und Masken sowie Anbringen von Abstands- und Wegemarkierungen),
 - das Aushängen der Bekanntmachungen und der Musterstimmzettel.
- die Überprüfung der Vollständigkeit aller Materialien.
- das Besprechen der Aufgaben mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes.
- die Festlegung der Anwesenheitszeiten und Pausenregelungen am Wahltag.
- die Verpflichtung des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit.
- die Bereitschaftsmeldung an die Wahlbehörde.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten sich gegebenenfalls auch mit der **Anlage 2**: Situationen und Fragen am Wahltag vertraut machen.

Zudem muss die schriftführende Person erforderlichenfalls das **Wählerverzeichnis korrigieren**. Hierbei trägt sie bei den Personen aus dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein. Sie berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung. Ebenso verfährt sie, wenn sie im Laufe der Wahlzeit Mitteilung über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält. Abgesehen von dieser Ausnahme ist der Wahlvorstand **nicht befugt**, im Verlaufe der Wahlhandlung **eigenmächtig** Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Noch vor 8 Uhr melden die Wahlvorstehenden die Bereitschaftsmeldung des Wahlvorstandes an die Wahlbehörde. Sollten Wahlvorstandsmitglieder nicht anwesend sein oder Wahlmaterialien fehlen, ist das mitzuteilen, damit umgehend Ersatz organisiert werden kann.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann wird jede Wahlurne von den Wahlvorstehenden **verschlossen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, sind sie zu **versiegeln**. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden.

1.8 Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern**. Alle Wählenden müssen den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der **Wahlwerbung verboten**.

Dazu gehört beispielsweise

- das Verteilen von Flugblättern,
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wählenden das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlwerbung behindert oder beeinflusst zu werden. Auch sollen die Wählenden nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden bzw. sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall ist von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals auszugehen (sogenannter „**Bannkreis**“).

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, also die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg zum Wahllokal benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, so dass sich auf diesem Weg die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen könnten.

Im Bannkreis vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen

sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Kandidierende zu werben; dies gilt auch außerhalb des Bannkreises.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt. **Außerhalb des Wahllokals** sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeitende von Meinungsforschungsinstituten).

1.9 Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung

Die **Wahlhandlung** einschließlich der Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Dies bedeutet: Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes müssen öffentlich getroffen werden. **Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig!** So ist grundsätzlich jeder, auch nicht wahlberechtigten, Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren.

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Zudem sind die etwaigen coronabedingten räumlichen Anforderungen und somit auch die maximal zulässige Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen einzuhalten. **Es ist daher darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.** Der Wahlvorstand kann die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen der Wählenden untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, ist aus dem Raum zu verweisen (Wahrnehmung des **Hausrechts** nach § 31 BWG). Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand notfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass **Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben und keinen Einblick in das **Wählerverzeichnis** erhalten.

1.10 Umgang mit Medien

Wollen Medienvertretende Film- oder Fotoaufnahmen von der Wahlhandlung und dem Wahlraum machen, informiert der Wahlvorstand schnellstmöglich die Wahlbehörde hierüber. Es wird empfohlen, dass die Medienvertretenden solange warten, bis eine von der Wahlbehörde entsandte Person eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlbehörde (bevorzugt der Pressestelle) am Wahllokal eingetroffen ist und die Medienvertretenden betreut.

Unabhängig davon hat der Wahlvorstand zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört wird.

Grundsätzlich ist dabei Folgendes zu beachten:

- Aufnahmen dürfen den Ablauf der Wahlhandlung nicht behindern und stören.
- Alle im Raum befindlichen Personen müssen solchen Aufnahmen zustimmen, sodass ihr Recht am eigenen Bild gewahrt bleibt.
- Es dürfen keine Aufnahmen in der Wahlkabine erfolgen, sodass das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.
- Aufnahmen personenbezogener Daten (zum Beispiel aus dem Wählerverzeichnis) sind nicht gestattet.

2. Wahlhandlung

2.1 Ausgabe der Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen erhalten einen amtlichen **Stimmzettel**. Dazu kann die Wahlbenachrichtigung vorgezeigt werden.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen **nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen Personaldokuments** mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis, Pass, Führerschein) zu verlangen. Darauf darf nur verzichtet werden, wenn die wählende Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

2.2 Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine **Stellvertretung** bei der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das Wahlgeheimnis ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die wählende Person deshalb der Hilfe einer Hilfsperson bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Beeinträchtigung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens (**Hilfsperson**) hinzuziehen.

Die oder der Wahlvorstehende sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte Wählende dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer vom Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg zur Verfügung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Personen mit einer Schwerbehinderung oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat sich eine wahlberechtigte Person auf ihren Stimmzettel verschrieben oder diesen wesentlich unbrauchbar gemacht, ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Ein neuer Stimmzettel ist auch auszuhändigen, wenn die Wahlhandlung außerhalb der Wahlkabine stattfand oder auf andere Art das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde. Vor Aushändigung des neuen Stimmzettels muss der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen werden.

Nach jeder Stimmabgabe sollte der Tisch in der Wahlkabine desinfiziert werden. Mindestens aber ist die Wahlkabine in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Wurde darin Wahlwerbung

zurückgelassen, ist diese **sofort zu entfernen**.

2.3 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Nach der Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, um dort durch Abgabe der Wahlbenachrichtigung oder Vorlage des Personaldokuments die Wahlberechtigung feststellen zu lassen. Auf die Vorlage Personaldokuments darf nur verzichtet werden, wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur wählenden Person so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **Anwesenden zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis. Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind an das auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckte Wahllokal zu verweisen.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlschein** an der Wahl teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit des vorgelegten Wahlscheins und seine Geltung für den betreffenden Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokuments mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen. Der Wahlvorstand hat den vorgelegten Wahlschein einzubehalten (und später der Wahlniederschrift beizufügen). Für diesen gültigen Wahlschein wird ein Stimmzettel ausgehändigt.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen. Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass der vorgelegte Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** gilt, ist die Person auf die Stimmabgabe in diesem anderen Wahlkreis zu verweisen.

2.4 Zurückweisungsgründe

Werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende **Beschluss** ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe **zurückzuweisen**, wenn sie

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein haben, dürfen in diesem Wahllokal nicht wählen und auch nicht eigenmächtig ins Wählerverzeichnis nachgetragen werden!

- keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet. Es wird empfohlen, dass die oder der Wahlvorstehende diesen Fall telefonisch mit der Wahlbehörde bespricht.
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat.
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.
- den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist.
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die oder der Wahlvorstehende die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei.

2.5 Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahlschein)

Die schriftführende Person (oder deren Stellvertretung) vermerkt nach dem Einwurf des Stimmzettels durch die wählende Person die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Dies **unterbleibt** jedoch **bei Personen mit Wahlschein**. Für diese besteht nämlich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk.

2.6 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Deshalb ist das **Fotografieren** der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB) oder der eigenen Stimmabgabe („**Selfies in der Wahlkabine**“; siehe auch § 56 Absatz 6 Nummer 5a BWO) verboten.

Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerbende, ist **verboten**.

2.7 Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokals ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt um 18 Uhr, haben die Wahlvorstehenden das Ende der Wahlzeit bekannt zu

geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum befinden oder davor anstehen. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklären die Wahlvorstehenden die Wahlhandlung für beendet.

Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andrangs die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anstehenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Wahlvorstandsmitglied vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklären die Wahlvorstehenden die Wahlhandlung für beendet, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

3.1 Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen

In kleinen Wahlbezirken kann der Fall eintreten, dass dort weniger als 50 Wählende ihre Stimme abgeben. Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, wurden kleine Wahlbezirke zu einem großen Wahlbezirk zusammengefasst. Damit die Wählenden aber keine langen Wege auf sich nehmen müssen, wurden bestimmte Wahllokale teilweise belassen. In diesen Fällen gibt es zwei Wahllokale in einem zusammengelegten Wahlbezirk.

Jedoch zählt nur eines der zwei Wahllokale alle Stimmzettel des Wahlbezirks aus. Das andere Wahllokal bringt dazu unverzüglich nach 18 Uhr alle seine Wahlmaterialien in das auszählende Wahllokal. Der abgebende Wahlvorstand verpackt dafür unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr alle Wahlmaterialien. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Wahlniederschrift. Die oder der Wahlvorstehende, die schriftführende Person und ein weiteres Wahlvorstandsmitglied transportieren alle Wahlmaterialien einschließlich der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der einbehaltenen Wahlscheine und der Wahlniederschrift zum auszählenden Wahlvorstand. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, den Transport begleiten.

Der auszählende Wahlvorstand muss mit dem Beginn der Ergebnisermittlung warten, bis der abgebende Wahlvorstand die Wahlmaterialien übergeben hat. Die Übergabe wird in den Wahlniederschriften quittiert. Nach der Übergabe der Wahlmaterialien ist die Arbeit des abgebenden Wahlvorstands beendet.

3.2 Weniger als 50 Wählende im Wahlbezirk

Wahlbezirke, die nicht bereits mit einem anderen Wahlbezirk zusammengelegt wurden, haben gegen 17.30 Uhr durch Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der einbehaltenen Wahlscheine zu ermitteln, ob in ihrem Wahlbezirk mindestens 50 Wählende erschienen sind. Die Gemeindegewahlleitungen haben für kleine Wahlbezirke eine Zuordnungsliste erarbeitet, sodass diese bei weniger als 50 Wählenden mit einem anderen schon festgelegten Wahlbezirk ein gemeinsames Ergebnis zu ermitteln haben.

Wird bei der Zählung gegen 17.30 Uhr festgestellt, dass bereits mehr als 50 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, informiert der Wahlvorstand die Wahlbehörde darüber. Die Ergebnisermittlung für den Wahlbezirk erfolgt dann ab 18 Uhr vor Ort (siehe Abschnitt 3.4).

Sind es weniger als 50 Wählende, muss der Wahlvorstand die Anzahl aller weiteren Wählenden beobachten und die Zählung gegebenenfalls um 18 Uhr wiederholen. Haben bis 18 Uhr weniger als 50 Personen ihre Stimme abgegeben, muss der Wahlvorstand unverzüglich

- die Wahlbehörde informieren.
- die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und die einbehaltenen Wahlscheine für die Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand verpacken. Die Wahlniederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die übrigen Wahlunterlagen (zum Beispiel Niederschrift, einbehaltene Wahlbenachrichtigungen und leere Stimmzettel) werden separat verpackt und sind später der Wahlbehörde zu übergeben.
- die Wahlmaterialien zum aufnehmenden Wahlvorstand transportieren. Der Transport erfolgt

durch die Wahlvorstehende oder den Wahlvorstehenden, die schriffführende Person und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, den Transport begleiten.

- einen Hinweis, in welchem Wahllokal des anderen Wahlbezirks die Auszählung stattfindet, an die Tür des Wahllokals anbringen.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands, die den Transport der Wahlmaterialien zum aufnehmenden Wahlvorstand nicht begleiten, beenden ihre Tätigkeit. Findet parallel zur Bundestagswahl noch eine weitere kommunale Wahl statt, dann ermitteln die verbliebenen mindestens fünf Wahlvorstandsmitglieder unter Leitung der Stellvertretung der oder des Wahlvorstehenden das Ergebnis dieser kommunalen Wahl.

Die Wahlbezirke, die in der Zuordnungsliste der Gemeindewahlleitung als aufnehmende Wahlbezirke festgelegt wurden, haben nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr mit der Öffnung der Wahlurne so lange zu warten, bis die Wahlbehörde mitgeteilt hat, ob ein abgebender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses erscheint oder nicht.

Kommt kein anderer Wahlvorstand, erfolgt die Auszählung entsprechend des Abschnitts 3.4. Ist ein abgebender Wahlvorstand angekündigt, ist auf diesen zu warten. Nach Übergabe aller Wahlmaterialien des abgebenden Wahlvorstands an den aufnehmenden Wahlvorstand wird die Uhrzeit der Übergabe in der Wahl Niederschrift (unter Nummer 3.2.d bzw. 3.2.f) vermerkt. Der abgebende Wahlvorstand beendet seine Tätigkeit und übergibt seine Wahl Niederschrift sowie die weiteren, nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand zu übergebenden Wahlunterlagen, der Wahlbehörde.

Danach erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses entsprechend des Abschnitts 3.4. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Stimmzettel beider Wahlurnen zu vermischen sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten die Angaben beider Abschlussbeurkundungen zu summieren sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wählenden die Wählerverzeichnisse, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel beider Wahlvorstände hinzubeziehen sind.

3.3 Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. (Hinweis: Die Abschnitte 3.1 und 3.2 sind zu beachten!) Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf.

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit der Auszählung begonnen wird, ist der Wahltisch von allen Wahlmaterialien frei zu räumen. Insbesondere sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, erfolgt die Auszählung der Stimmen unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln.

Hat der Wahlvorstand zusätzlich zur Bundestagswahl noch eine **kommunale Wahl** auszuführen

len, so darf er mit der Auszählung der kommunalen Wahl erst nach Abschluss der Auszählungsarbeiten für die Bundestagswahl beginnen.

Hinweis: In der **Anlage 3** befinden sich grundsätzliche Hinweise zur Gültigkeit von Stimmen. Die **Anlage 4** beinhaltet Musterbeispiele für gültige Stimmen, die **Anlage 5** Musterbeispiele für ungültige Stimmen.

3.4 Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle

Für die Stimmenauszählung sind die Auszählanleitung und die zugehörige Erfassungstabelle zu verwenden. Farbige Pfeile in der Auszählanleitung sowie in der Erfassungstabelle zeigen an, in welches Feld bzw. in welche Felder die Zählergebnisse einzutragen sind. Die Auszählanleitung ist daher so auf die Erfassungstabelle zu legen, dass die farbigen Pfeile in der Auszählanleitung mit den Pfeilen in der Erfassungstabelle übereinstimmen.

Die Auszählanleitung ist Schritt für Schritt abzuarbeiten. Es wird empfohlen, dass die Anleitung vor jedem Arbeitsschritt laut vorgelesen wird. Die jeweils festgestellten Ergebnisse werden in die Felder der Erfassungstabelle eingetragen.

Anlage 1: Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals

Ifd. Nr.	PRÜFPUNKTE	✓
1	Ist die Wegweisung zum Wahllokal eindeutig ausgeschildert? Ist auch ein zusätzlicher barrierefreier Zugang eindeutig ausgeschildert und geöffnet?	
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?	
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 27 zur BWO aus?	
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?	
5	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?	
6	Können die Wählenden in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?	
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch der oder des Wahlvorstehenden hinreichend zu übersehen?	
8	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?	
9	Sind genügend nicht radierfähige Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden? (Coronabedingt können die Wählenden auch selbst mitgebrachte Stifte verwenden.)	
10	Ist ein Exemplar des BWG und der BWO im Wahllokal ausgelegt?	
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?	
12	Liegt das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?	
13	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?	
14	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift vor?	
15	Liegen eine Auszählanleitung sowie eine Erfassungstabelle für den jeweiligen Wahlkreis vor?	
16	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?	
17	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?	
18	Ist sichergestellt, dass ein ausreichend geladenes Handy oder ein Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?	

Ifd. Nr.	PRÜFPUNKTE	✓
19	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung geklärt?	
20	Liegt die Rufnummer der für den Wahlbezirk zuständigen Wahlbehörde vor?	
21	Sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden?	
22	Sind die gegebenenfalls erforderlichen coronabedingten Hygienemaßnahmen umgesetzt worden? Sind die entsprechenden Ausstattungsmaterialien ausreichend vorhanden (zum Beispiel: Desinfektionsmittel, Ersatzstifte und Masken)?	

Anlage 2: Situationen und Fragen am Wahltag

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wahlvorstand		
Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist nicht gegeben	sofortige Beschlussfähigkeit wiederherstellen (§ 6 Absatz 3 und 9 Satz 2 und 3 BWO)	unverzüglich personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern; vorübergehend fehlende Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der anwesenden Wählenden ersetzen und einweisen
Nachweis der Wahlberechtigung		
im Wählerverzeichnis eingetragene Person ohne Wahlbenachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: amtliches Dokument mit Lichtbild (zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) oder persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand	die Person darf wählen
wählende Person mit „W“ im Wählerverzeichnis vermerkt, hat Wahlschein nicht dabei	Verbot der „Doppelwahl“: Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass die wahlberechtigte Person bereits mit Wahlschein (Briefwahl) gewählt hat	die Person ist zurückzuweisen
wählende Person mit Wahlschein	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Prüfen a) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig b) gegebenenfalls Rückfrage bei der Gemeindebehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift beziehungsweise der eingedruckte Name der oder des Beauftragten fehlt Ergebnis der Prüfung: gültiger Wahlschein Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz	Wahlschein einbehalten, Person darf wählen (kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis) Wahlschein einbehalten, Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung der wählenden Person, Vermerk in Wahl Niederschrift

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wahlschein und Briefwahlunterlagen		
Person mit Wahlschein und ausgefüllten Briefwahlunterlagen für sich selbst	<p>Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein dem Wahlbrief entnehmen und auf Gültigkeit prüfen; Identität der wählenden Person überprüfen</p> <p>Stimmabgabe: ausgefüllter Stimmzettel ist dem Stimmzettelumschlag zu entnehmen und wird von wählender Person zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl</p>	Wahlschein einbehalten, neue Stimmabgabe der wählenden Person
Person mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen einer anderen Person	<p>Keine Annahme der Unterlagen: Verweis an Gemeinde-/Kreisverwaltung als Empfänger der Briefwahlunterlagen</p>	Annahme der Briefwahlunterlagen verweigern, Verweis auf Abgabe beim auf Briefwahlunterlagen angegebenen Empfänger
Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	<p>Sicherstellung des Wahlrechts: Rückgabe des Wahlscheins</p> <p>Person darf mit dem Wahlschein nicht in diesem Wahllokal wählen, sondern nur im anderen Wahlkreis</p>	Hinweis an die Person, dass sie mit diesem Wahlschein nur im anderen Wahlkreis wählen darf
Stimmabgabe		
Korrektur der Stimmabgabe durch die wählende Person	<p>Sicherstellung des Wahlrechts: wählende Person erhält einen neuen Stimmzettel</p> <p>Verhinderung der „Doppelwahl“: ausgefüllter Stimmzettel wird von wählender Person zerrissen</p>	Wiederholung der Stimmabgabe
erschienene Person ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	<p>Prüfen, ob Person am Ende des Wählerverzeichnisses nachgetragen worden ist</p> <p>gegebenenfalls Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären</p> <p>Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf in diesem Wahllokal nicht wählen und ist eventuell im falschen Wahllokal erschienen (Angabe des Wahllokals auf der Wahlbenachrichtigung prüfen)</p>	Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der Wahl Niederschrift vermerken; an die zuständige Wahlbehörde verweisen wegen möglicher Erteilung eines Wahlscheines bis 15 Uhr
bei erschienener Person ist Stimmabgabevermerk bereits vorhanden	betreffende wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat	<p>Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungen, ob betreffende Person gewählt hat oder ein Stimmabgabevermerk fehlerhaft eingetragen wurde</p> <p>Beschluss über Zulassung oder die Zurückweisung, Vermerk in der Wahl Niederschrift</p>

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
noch Stimmabgabe		
Person ohne körperliche Beeinträchtigung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	wählende Person nur allein in Kabine
Person mit körperlicher Beeinträchtigung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Unterstützung der Wahlrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei körperlichen Beeinträchtigungen oder Unkundigkeit des Lesens (in sonstiger Weise beeinträchtigte Person muss von höchstpersönlichem Wahlrecht eigenständig Gebrauch machen können)	wählende Person mit Hilfsperson in Wahlkabine
Person erscheint mit Vollmacht, um für andere Person zu wählen	Vollmacht unzulässig; alle Wahlberechtigten dürfen vom höchstpersönlichen Wahlrecht nur eigenständig Gebrauch machen	Zurückweisung der Person
plötzlich erkrankte wahlberechtigte Person kann nicht selbst im Wahllokal erscheinen	Briefwahl kann bis 15 Uhr bei zuständiger Wahlbehörde beantragt werden	an die zuständige Wahlbehörde verweisen wegen Erteilung von Briefwahlunterlagen bis 15 Uhr unter Vorlage einer Vollmacht für abholende Hilfsperson; Abgabe der Briefwahlunterlagen bis 18 Uhr beim auf Wahlbrief angegebenen Empfänger
wählende Person unverhältnismäßig lange Zeit in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Aufforderung an wählende Person, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Wahlrechtsausübung zu ermöglichen (Verweis auf ausgehängte Stimmzettelmuster)	Wählen mit zügiger Stimmabgabe; maßgeblich sind dabei die Umstände!
(längeres) Telefonieren der wählenden Person in Wahlkabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch den Wahlvorstand wegen Anspruch von Wählenden auf ungestörte beziehungsweise unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonierens; bei Ablehnung Verweis aus Wahlraum
Lesbarkeit/Sichtbarkeit der Stimmabgabe der wählenden Person	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzetteln darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung); Zerreißen des Stimmzettels durch die wählende Person und Ausgabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
noch Stimmabgabe		
Fotografieren der Stimmabgabe innerhalb und außerhalb der Wahlkabine Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum	Sicherung des Wahlgeheimnisses und der störungsfreien Wahlhandlungen: Verbot von Selfies in der Wahlkabine beziehungsweise Fotografieren oder Filmen der eigenen Stimmabgabe (§ 56 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 5a BWO) oder der Stimmabgabe anderer Person (§ 107c StGB), wenn wählende Person und dessen Votum identifizierbar Zerreißen des Stimmzettels durch wählende Person, Ausgabe eines neuen Stimmzettels Film- und Tonaufnahmen im Wahlraum unzulässig (auch bei Medien-Berichterstattung); Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder interviewt werden sollen, liegt vor	Vernichtung des Stimmzettels/Wiederholung der Stimmabgabe Verweis der Person aus Wahlraum bei Verletzung des Wahlgeheimnisses anderer Personen
Ereignisse im Wahllokal		
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung im und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet
Person mit Wahlwerbung im Wahlraum	Sicherung der Wahlfreiheit: Hausrecht des Wahlvorstandes gegebenenfalls mit Ordnungsamt/Polizei durchsetzen; Werbung untersagen beziehungsweise entfernen	Untersagung/Entfernung der Wahlwerbung; gegebenenfalls Verweis aus Wahlraum
Geschenke von Personen an Wahlvorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/Wahlgleichheit: angesichts der Neutralität des Wahlvorstandes dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke Keine Spendenteller!
störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatthaft und darf vom Wahlvorstand durch die Ausübung des Hausrechts unterbunden werden.	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus Wahlraum
Ereignisse vor dem Wahllokal		
Wahlwerbung Unterschriften-sammlungen	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) am Wahllokal sowie im Zugangsbereich („Bannkreis“, in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich bis etwa 20 Meter vor dem Wahlgebäude) ist unzulässig; ebenfalls unzulässig: Unterschriftensammlungen zum Beispiel von Bürgerinitiativen	Entfernen der Wahlwerbung am Gebäude; gegebenenfalls mit Unterstützung von Ordnungskräften Untersagung der Unterschriftensammlung im unmittelbaren Umfeld des Wahllokals
Wählerbefragungen	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählernachbefragungen durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer Wählender außerhalb des Wahllokals zulässig; Institute kündigen Befragungen vorher an	kein Veto gegen Befragung außerhalb des Wahllokals im Wahllokal sofort unterbinden

Anlage 3: Grundsätzliches zur Gültigkeit von Stimmen

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Bundestagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist.
2. für einen **Wahlkreis in einem anderen Bundesland** gültig ist.
3. **keine Kennzeichnung** enthält.
4. den **Willen** der wählenden Person **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt.
5. einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Sollte jedoch der Stimmzettel für einen **anderen Wahlkreis im Land Brandenburg** gültig sein, ist **nur die Erststimme ungültig**.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 ist unbedingt zu beachten, dass Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein können.

Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- **oder** Zweitstimme bezieht.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der wählenden Person zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Kennzeichnungen müssen **neutral** sein. **Zulässig** sind beispielsweise

- das Kreuz „**X**“ oder ein Pluszeichen „**+**“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise.
- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes.
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises.
- sonstige Zeichen (wie etwa „*****“, „**V**“, „**/**“, „**.**“ oder „**!**“), die den Willen der wählenden Person nicht in Zweifel ziehen.
- das **Unterstreichen** des Wahlvorschlages.

Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerbenden) oder aller Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen „**?**“ ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbenden oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale**

Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher - unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet - **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn die wählende Person **jeweils bei den Wahlkreisbewerbenden bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerbenden auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweitstimme** zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, also eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht unklar bezüglich des Willens der wählenden Person sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Willens der wählenden Person handelt, zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „!“ neben dem Kreuz oder Pluszeichen („X“ oder „+“).

Auf den folgenden Seiten finden Sie Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen.

Anlage 4: Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) oder einen Strich („/“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) und das Ausmalen des Kreises sind zulässige Kennzeichnungsvarianten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme		Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

B-Partei

Erststimme		Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> BP B-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Handschriftliche Beschriftungen mit der Partei- oder Kurzbezeichnung sind zulässig, sofern sie in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages stehen oder durch einen geeigneten Hinweis darauf hindeuten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

dieses gilt

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die wählende Person für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf einen beim Kreiswahlvorschlag und einen beim Listenwahlvorschlag ist eindeutig erkennbar, dass für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert wurde. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag A-Partei) und Zweitstimme (Listenwahlvorschlag B-Partei).

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag B-Partei) und Zweitstimme (Landeslistenvorschlag A-Partei).

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen + CP C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die wählende Person hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Die Stimmabgaben sind deshalb gültig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Anlage 5: Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist, enthält jeweils eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei	<input style="border: 1px solid black; border-radius: 50%;" type="radio" value="?"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP ? Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Der Wille der wählenden Person muss in jedem Fall *zweifelsfrei erkennbar* sein. Die Kenntlichmachung durch ein Fragezeichen („?“) ist *keine* zulässige Kennzeichnungsvariante, da der *Wille* der wählenden Person *zweifelhaft* ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Der vorliegende Stimmzettel enthält jeweils drei gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Da jede Person jeweils nur eine Erst- und Zweitstimme hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Der vorliegende Stimmzettel enthält zwei gekennzeichnete Listenwahlvorschläge. Die wählende Person hat zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur eine Erst- und eine Zweitstimme. Im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme dürfen nicht zwei Zweitstimmen (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen) vergeben werden. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer ungültigen Erststimme (Grund: keine Kennzeichnung) – auch eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, <i>Ines Lechner</i> Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Die Wahlberechtigten haben keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerbenden zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. In dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei wurde die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der wählenden Person ist dadurch nicht mehr zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme			Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrajs, Björn Uhrmacher Perleberg DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei EP <i>Reihenfolge ist nicht nachvollziehbar</i> Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
 Das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld wurde mit einer kritischen Anmerkung versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird die Stimmabgabe dann insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Der Stimmzettel enthält deshalb eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag E-Partei) und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmen sollen nur dann gezählt werden,
wenn die Personen für den Neubau einer
Sportarena eintreten!

Stimmzettel

Erststimme		Zweitstimme	
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg AP A- Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin BP B- Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen CP C- Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg DP D- Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> DP Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen EP E- Partei <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> EP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Anlage 6: Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Wahlbezirk	0004
Gemeinde	Neuhof
Kreis	Prignitz
Wahlkreis	56
Land	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist bei Ziffer 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen.

WAHLNIEDERSCHRIFT über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Leiterin	Johanna	als Wahlvorstehende oder Wahlvorstehender
2.	Zweiter	Thorsten	als Stellvertretung der oder des Wahlvorstehenden
3.	Darfau	Linda	als schriftführende Person
4.	Stifter	Michael	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
5.	Robinson	Marcel	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
6.	Juni	Klaus	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
7.	Raggelsdorf	Michaela	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
8.	Mai	Dieter	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
9.	Bürgerin	Anna	als weiteres Mitglied des Wahlvorstands

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der oder die Wahlvorstehende folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die oder der Wahlvorstehende eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, standen im Wahlraum Wahlkabinen. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen: 4

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt.
- verschlossen. Den Schlüssel verwahrte die oder der Wahlvorstehende.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde

um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Während der Stimmabgabe:

- Die oder der Wahlvorstehende berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine. Sie oder er trug bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ ein. Sie oder er berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

- Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.
- Der Wahlvorstand hat eine Liste über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten. Sie liegt dem Wählerverzeichnis bei.

2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (zum Beispiel Zurückweisung von Wählenden in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der

Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.8 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab die oder der Wahlvorstehende den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählenden zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählenden ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die oder der Wahlvorstehende die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Um 18 Uhr 05 Minuten

erklärte die oder der Wahlvorstehende die Wahl für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung der oder des Wahlvorstehenden vorgenommen. Dabei wurde entsprechend der Auszählanleitung vorgegangen.

3.2 Zahl der Wählenden, Öffnung der Wahlurne

- Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab
- Dann wurden die eingenommenen gültigen Wahlscheine gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab
- Die Feststellung der Summe aus der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen gültigen Wahlscheine ergab, dass

820 Stimmabgabevermerke.

2 Wahlscheine (=Wählende mit Wahlschein).

mehr als 50 Wählende ihre Stimme abgegeben haben (weiter mit Ziffer 3.2 e).

Nur vom abgebenden Wahlvorstand auszufüllen!

- Weil weniger als 50 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, hat die Kreiswahlleitung nach § 68 Absatz 2 Bundeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 50 Wählenden (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis, die eingenommenen gültigen Wahlscheine und die Auszählanleitung mit der Erfassungstabelle dem von der Kreiswahlleitung bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

weniger als 50 Wählende ihre Stimme abgegeben haben; die Kreiswahlleitung / die Gemeindebehörde wurde unterrichtet.

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

(Name oder Nummer des Wahlbezirks des abgebenden Wahlvorstands)

(Name oder Nummer des Wahlbezirks des aufnehmenden Wahlvorstands)

um _____ Uhr _____ Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die oder der Wahlvorstehende und die schriftführende Person sowie ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretung der Öffentlichkeit anwesend.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen, weiter mit Ziffer 5.4.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen.

Die oder der Wahlvorstehende überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Nur vom aufnehmenden Wahlvorstand auszufüllen!

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleitung die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

_____ (Name oder Nummer des Wahlbezirks des abgebenden Wahlvorstands)

um _____ Uhr _____ Minuten

zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Folgende Zahlen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes wurden zusammengezählt und in die Erfassungstabelle des aufnehmenden Wahlvorstandes eingetragen:

- die Zahl der Wahlberechtigten (A1, A2, A1+A2), siehe Schritt 1 der Auszählanleitung,
- die Zahl der Wählenden B und die Zahl der einbehaltenen gültigen Wahlscheine B1, siehe Schritt 2 der Auszählanleitung.

- g) Sodann wurden die Stimmzettel sortiert (siehe Schritt 3 der Auszählanleitung) und gezählt (siehe Schritt 4 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab

822 Stimmzettel (= B, Wählende insgesamt).

Die Gesamtzahl a) + b) der Ziffer 3.2 der Niederschrift zusammen ergab

822 Personen.

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Zählung der Stimmen

Es wurden alle Schritte der Auszählanleitung ausgeführt.

4. Wahlergebnis

Gemäß Schritt 12 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>1152</u>
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>766</u>
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	<u>1918</u>
B	Wählende insgesamt	<u>822</u>
B1	darunter Wählende mit Wahlschein	<u>2</u>

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
--	--	--	--	--

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	7	5	2	14

Gültige Erststimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D	Gültige Erststimmen insgesamt	573	230	5	808

davon entfielen auf die Bewerbenden:

D1	Name, Vorname (PARTEI A)	120	65	1	186
D2	Name, Vorname (PARTEI B)	196	72	0	268
D3	Name, Vorname (PARTEI C)	82	47	1	130
D4	usw. ...	175	46	3	224

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmzahl sind gegenzuzeichnen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)				
---	--	--	--	--

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	7	8	1	16

Gültige Zweitstimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	573	227	6	806

davon entfielen auf die Landeslisten folgender Parteien:

F1	PARTEI A	120	74	2	196
F2	PARTEI B	196	26	1	223
F3	PARTEI C	82	46	3	131
F4	usw. ...	175	81	0	256

Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmzahl sind gegenzuzeichnen.

Das Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der oder dem Wahlvorstehenden mündlich bekannt gegeben.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter mit Ziffer 5.3).
- wurde beantragt von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (siehe Abschnitt 3 dieser Wahl Niederschrift sowie Schritte 3 bis 12 der Auszählanleitung) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen wurden in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich gemacht und **abgezeichnet**.)

und von der oder dem Wahlvorstehenden mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde gemäß Schritt 11 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

- telefonisch übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die oder der Wahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und

- vollständig sowie mit Kugelschreiber ausgefüllt,
- von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben.

Ort und Datum:

Neuhof, 26. September 2021

Der oder die Wahlvorstehende

Johanna Leiterin

Die Stellvertretung der oder des Wahlvorstehenden

Throsten Zweiter

Schriftführende Person

Linda Darfau

Übrige Mitglieder des Wahlvorstands

Michael Stifter

Marcel Robinson

Klaus Juni

Michaela Raggelsdorf

Dieter Mai

Anna Bürgerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

- nicht verweigert.
- von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

verweigert, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Verpackung der Stimmzettel

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als **Anlagen** (siehe Ziffer 5.9) beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit eingenommenen Wahlscheinen,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirkes und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Übergabe an die Gemeindebehörde wurden wie folgt übergeben:

- diese Wahl Niederschrift (gegebenenfalls mit Niederschrift über besondere Vorkommnisse, Auszählanleitung mit Erfassungstabelle) mit den Anlagen (ausgesonderte nummerierte Stimmzettel),
- die Pakete wie in Ziffer 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis und
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der oder dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden die oben genannten Unterlagen

am 26.09.2021 um 20.25 Uhr übergeben.

Johanna Leiterin

(Unterschrift der oder des Wahlvorstehenden)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ um _____ Uhr

auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 7:

Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)

Wahlbezirk	9004
Gemeinde	Neuhof
Kreis	Prignitz
Wahlkreis	56
Land	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist bei Ziffer 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen.

WAHLNIEDERSCHRIFT über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	<i>Leiterin</i>	<i>Johanna</i>	als Briefwahlvorstehende oder Briefwahlvorstehender
2.	<i>Zweiter</i>	<i>Thorsten</i>	als Stellvertretung der oder des Briefwahlvorstehenden
3.	<i>Darfau</i>	<i>Linda</i>	als schriftführende Person
4.	<i>Stifter</i>	<i>Michael</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands
5.	<i>Robinson</i>	<i>Marcel</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands
6.	<i>Juni</i>	<i>Klaus</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands
7.	<i>Raggelsdorf</i>	<i>Michaela</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands
8.	<i>Mai</i>	<i>Dieter</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands
9.	<i>Bürgerin</i>	<i>Anna</i>	als weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der oder die Briefwahlvorstehende folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die oder der Briefwahlvorstehende eröffnete die Wahlhandlung

um 15 Uhr 00 Minuten

damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Es wurde entsprechend der Auszählanleitung vorgegangen.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt.
- verschlossen. Den Schlüssel verwahrte die oder der Wahlvorstehende.

2.3 Anzahl Wahlbriefe, Ungültigkeit von Wahlscheinen

Von der Gemeindebehörde/Kreiswahlleitung wurden dem Briefwahlvorstand

811 (Anzahl) Wahlbriefe übergeben.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.
- _____ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind.
- _____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem Verzeichnis / diesen Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem Verzeichnis / den Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem Nachtrag / den Nachträgen zu diesem Verzeichnis / diesen Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Ziffer 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die oder der Beauftragte der Gemeindebehörde/ Kreiswahlleitung überbrachte

- keine weiteren Wahlbriefe.
- um 18 Uhr 10 Minuten weitere 18 (Anzahl) Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Die Wahlbriefe wurden nacheinander geöffnet, ihnen wurde der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen und beide der oder dem Briefwahlvorstehenden übergeben.

2.5.2 Der Briefwahlvorstand hat

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wählenden, Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die gültigen Wahlscheine gezählt (siehe Schritt 5 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab

keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter mit Abschnitt 3).

9 Wahlbriefe beanstandet.

4 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

— Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

— Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

1 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

2 Wahlbriefe, weil die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

— Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

— Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,

7 Wahlbriefe **insgesamt**.

nein (weiter mit Abschnitt 3).

ja. Es wurden insgesamt 2 (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der Stimmzettelumschlag / die Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

822 Wahlscheine insgesamt.

3.2.2 Sodann wurde die Wahlurne

um 18 Uhr 00 Minuten geöffnet.

3.2.3 Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die oder der Briefwahlvorstehende überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

822 Stimmzettelumschläge (=B, Wählende insgesamt, =B1 Wählende mit Wahlschein).

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

stimmte überein.

stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Zählung der Stimmen

Es wurden die Schritte 7 bis 16 der Auszählanleitung ausgeführt.

4. Wahlergebnis

Gemäß Schritt 16 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

B

Wählende insgesamt

822

zugleich

B1

Wählende mit Wahlschein

822

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
---	--	--	--	--

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	7	5	2	14

Gültige Erststimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D	Gültige Erststimmen insgesamt	573	230	5	808

davon entfielen auf die Bewerbenden:

D1	Name, Vorname (PARTEI A)	120	65	1	186
D2	Name, Vorname (PARTEI B)	196	72	0	268
D3	Name, Vorname (PARTEI C)	82	47	1	130
D4	usw. ...	175	46	3	224

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmenzahl sind gegenzuzeichnen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)				
--	--	--	--	--

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	7	8	1	16

Gültige Zweitstimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	573	227	6	806

davon entfielen auf die Landeslisten folgender Parteien:

F1	PARTEI A	120	74	2	196
F2	PARTEI B	196	26	1	223
F3	PARTEI C	82	46	3	131
F4	usw. ...	175	81	0	256

Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

Eventuelle Korrekturen bei der Stimmenzahl sind gegenzuzeichnen.

Das Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der oder dem Briefwahlvorstehenden mündlich bekannt gegeben.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter mit Ziffer 5.3).
- wurde beantragt von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Briefwahlvorstands

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (siehe Abschnitt 3 dieser Wahl Niederschrift sowie Schritte 7 bis 12 der Auszählanleitung) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen wurden in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich gemacht und **abgezeichnet**.)

und von der oder dem Briefwahlvorstehenden mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde gemäß Schritt 15 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

- telefonisch übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die oder der Briefwahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und

- vollständig sowie mit Kugelschreiber ausgefüllt,
- von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben.

Ort und Datum:

Neuhof, 26. September 2021

Der oder die Briefwahlvorstehende

Johanna Leiterin

Die Stellvertretung der oder des Briefwahlvorstehenden

Throsten Zweiter

Schriftführende Person

Linda Darfau

Übrige Mitglieder des Briefwahlvorstands

Michael Stifter

Marcel Robinson

Klaus Juni

Michaela Raggelsdorf

Dieter Mai

Anna Bürgerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

- nicht verweigert.
- von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

verweigert, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Verpackung der Stimmzettel

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als **Anlagen** (siehe Ziffer 5.9) beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den gültigen Wahlscheinen
- e) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirkes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Übergabe an die Gemeindebehörde/
Kreiswahlleitung wurden wie folgt übergeben:

- diese Wahl Niederschrift (gegebenenfalls mit Niederschrift über besondere Vorkommnisse, Auszählanleitung mit Erfassungstabelle) mit den Anlagen (ausgesonderte nummerierte Stimmzettel und die zurückgewiesenen nummerierten Wahlbriefe),
- die Pakete wie in Ziffer 5.8 beschrieben,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der oder dem Beauftragten der Gemeindebehörde/
Kreiswahlleitung wurden die oben genannten Unterlagen

am 26.09.2021 um 20.25 Uhr
übergeben.

Johanna Leiterin

(Unterschrift der oder des Briefwahlvorstehenden)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeindebehörde/
Kreiswahlleitung wurde die Wahl Niederschrift mit allen
darin verzeichneten Anlagen

am _____ um _____ Uhr

auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (LWL)

Geschäftsstelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2900

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 4.600

Stand: August 2021